

412.51

**Gesetz
über die hauswirtschaftliche Fortbildung
(Inkraftsetzung)**

(vom 21. Januar 1998)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die §§ 1 bis 8 und die §§ 10, 11 und 12 Abs. 1 und 2 des in der Volksabstimmung vom 28. September 1986 angenommenen Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung werden auf Beginn des Schuljahres 1998/99 in Kraft gesetzt. Damit ist das Gesetz vollständig in Kraft.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi